

Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall und die Gewäh- rung von Aufwandsentschädigungen

Leseabschrift in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2013

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 51 und 55 f. der Nieders. Gemeindeordnung in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 12. Oktober 2000 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Eine konsequente Anwendung der weiblichen und männlichen Bezeichnung nebeneinander im Folgetext würde das Lesen der Satzung erschweren und die Verständlichkeit der Aussagen in Frage stellen.

Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen wie Männer in dieser Satzung gleichrangig angesprochen werden.

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,-- Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,-- Euro je Sitzung.
- 1a Ratsmitglieder als gewählte Vertreterinnen und Vertreter in den Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen der Stadt Bückeberg erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro je Sitzung
2. Als Sitzung im Sinne von Abs. 1 und Abs. 1a gelten
 - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse, sowie interkommunaler Verbände
 - b) Sitzungen der Fraktionen bzw. Gruppen, jedoch beschränkt auf höchstens 25 Sitzungen im Jahr
 - c) Sitzungen der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsunternehmen der Stadt Bückeberg
 - d) Besprechungen und Besichtigungen, Empfänge und Veranstaltungen, wenn die Teilnahme vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
3. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

4. Der Nachweis der Teilnahme an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in einer Anwesenheitsliste. Wird eine Anwesenheitsliste nicht geführt, ist eine schriftliche Erklärung über die Teilnahme erforderlich.
5. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

1. Neben den Beträgen nach § 1 dieser Sitzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die 1. stellv. Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden	155,-- Euro
b) an den/die 2. stellv. Bürgermeister/in	105,-- Euro
c) an den/die 3. stellv. Bürgermeister/in	75,-- Euro
d) an die Beigeordneten	60,-- Euro
2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsräten, Ortsbeauftragte und Ortsvorsteher

1. Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- Euro je Sitzung.
2. Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die für die Ortschaft Evesen 170,00 €, für die Ortschaft Meinsen-Warber 150,00 €, für die Ortschaft Rusbend 140,00 € und für die Ortschaften Cammer und Scheie je 130,00 € beträgt. Ein Drittel dieser Aufwandsentschädigung gilt als Grundentschädigung, eine Entschädigung nach Abs. 1 ist damit abgegolten.
3. Die Ortsbeauftragten erhalten als Ehrenbeamte in der Ortschaft Evesen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,-- Euro, in den übrigen Ortschaften eine solche von 45,-- Euro. Ist der Ortsbürgermeister oder ein Mitglied des Ortsrates zum Ortsbeauftragten berufen, so wird die Aufwandsentschädigung neben der nach den Absätzen 1 oder 2 zustehenden Entschädigung gezahlt.

4. Die Ortsvorsteher der Ortschaften Achum und Bergdorf erhalten als Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180,00 €, der Ortsvorsteher der Ortschaft Müsingen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 170,00 €.
5. Für Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 gilt § 1 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

1. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- Euro je Sitzung.
2. Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 155,-- Euro je Sitzung.
3. § 1 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

1. Für Fahrten innerhalb der Stadt werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an den/die 1. stellv. Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden	25,-- Euro
b) an den/die 2. stellv. Bürgermeister/in und die Beigeordneten	20,-- Euro
c) an den/die 3. stellv. Bürgermeister/in und an die Ratsmitglieder	15,-- Euro
2. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
3. Die Durchschnittssätze nach Abs. 1 erhöhen sich, wenn das Ratsmitglied in nachstehenden Ortschaften wohnt, wie folgt:

a) Bergdorf, Müsingen, Scheie	um	5,-- Euro
b) Achum, Evesen, Meinsen-Warber	um	10,-- Euro
c) Cammer, Rusbend	um	20,-- Euro
4. Die Ortsbürgermeister erhalten als monatliche Durchschnittssätze in der Ortschaft Scheie 10,-- Euro, in den übrigen Ortschaften 20,--- Euro.
5. Die Ortsvorsteher erhalten als monatliche Durchschnittssätze in der Ortschaft Achum 20,-- Euro und in den Ortschaften Bergdorf und Müsingen 10,-- Euro.

6. Ehrenamtlich Tätigen, soweit sie keine Aufwandsentschädigungen erhalten, und Mitgliedern der Ortsräte werden für notwendige Fahrten innerhalb des Stadtgebietes die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstandenen Fahrtkosten ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges innerhalb des Stadtgebietes sind die Vorschriften des § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend anzuwenden.
7. Für außerhalb des Stadtgebietes wohnende ehrenamtlich Tätige gilt Abs. 6 bezüglich der Fahrtkosten von ihrem Wohnort nach Bückeberg und zurück entsprechend.
8. Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten können – abweichend von den Absätzen 1 –5 – alternativ auch einzeln abgerechnet werden. Hierbei wird eine Pauschale von 0,30 Euro für jeden gefahrenen km zugrundegelegt. Bei der Einzelabrechnung ist ein Fahrtenbuch zu führen.

§ 6 Verdienstausschlag

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - b) Rats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
2. Eine Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Rats- oder Ausschussmitglied für die Stadt entstanden ist.
3. Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 15,-- Euro je angefangene Stunde und auf längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) begrenzt.
4. Rats- oder Ausschussmitglieder, die keinen Entschädigungsanspruch nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz bis zu 10,-- Euro erhalten. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
5. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,-- Euro.

§ 7 Auslagen

1. Für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, sofern dies nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.
2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 105,-- Euro im Monat begrenzt.

§ 8 Schiedsperson

Die Schiedsperson für den Schiedsbezirk Bückebug erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,-- Euro. § 49 Abs. 2 der Nieders. Schiedsmannordnung vom 28.02.1972 – Nds. GVBl. S. 128 – in der z. Zt. geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 9 Reisekosten

Für von der Stadt bzw. deren Organen angeordnete Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Ehrenamtlich tätige Personen erhalten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt

§ 9a Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte für die Stadt Bückebug erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €. Berufung und Abberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten werden durch Satzung geregelt.

§ 10 Zahlungsweise

1. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter Dreiviertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
2. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bückeburg, den 20.02.2001

Harmening
1. stv. Bürgermeister

Brombach
Stadtdirektor

Diese Leseabschrift beinhaltet die 1. Änderungssatzung vom 25.06.2001, die am 01.01.2002 in Kraft getreten ist, die 2. Änderungssatzung vom 25.01.2006, die am 01.01.2006 in Kraft getreten ist, die 4. Änderungssatzung vom 26.10.2006, die am 01.11.2006 in Kraft getreten ist und die 5. Änderungssatzung vom 14.12.2012, die am 01.01.2013 in Kraft getreten ist, die 6. Änderungssatzung vom 26.06.2013, die rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft getreten ist, die 7. Änderungssatzung vom 13.12.2013, die zum 01.01.2014 in Kraft getreten ist.